

Niederlassung in eigener Praxis

Informationen und Hinweise

Stand: September 2016

Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es sollen notwendige Hinweise und weitere Anregungen für die nicht abhängige, freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes gegeben werden.

- Rechtsgrundlage der Niederlassung

Das Recht jeder approbierten Tierärztin/jedes approbierten Tierarztes auf die Begründung einer Niederlassung ergibt sich aus der **Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2014** (DTBl. 2014, S. 1179).

§ 11 Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem/-logo entsprechend der Anlage 1 angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.

(4) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an bis zu zwei weiteren Standorten eine Praxis (Zweigpraxis) betreiben. Dies ist der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Die Zweigpraxis ist als solche zu kennzeichnen.

(5) Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt die Notfalldienstordnung (Anlage 2).

(6) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Tierärztekammer erhalten hat.

- Anmeldung in der Kammergeschäftsstelle

Sofern bisher keine Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestand, ist die Neubegründung der Niederlassung binnen eines Monats in der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Jede Änderung der Berufsausübung (z.B. Niederlassung eines Kammerangehörigen) ist mitzuteilen. Meldeformulare werden auf Aufforderung zugesendet (erforderliche Urkunden, Zeugnisse usw. sind in **beglaubigter** Kopie einzureichen).

Die Pflichtmitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832) i. d. g. F.

Die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen. (§ 2 Abs. 2 S. 3 KGHB-LSA)

Kontakt: Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle
Freiimfelderstr. 4
06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 57 54 12-0
Telefax: (0345) 57 54 12-20
Email: poststelle@taek-lsa.de

- Berufsständisches Regelwerk und gesetzliche Vorschriften

Das berufsständische Regelwerk der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und wesentliche gesetzliche Vorschriften, die die Tätigkeit eines Tierarztes betreffen, können Sie auf der Kammer-Homepage einsehen.

<http://www.tieraerztekammer-sachsen-anhalt.de/recht/tierarzt/index.html>

- Musterverträge

Muster für Verträge (Praxisübernahme, Gründung einer Gemeinschafts-/Gruppenpraxis, Beschäftigung von Praxisassistenten oder anderem Personal, Betreuung von Tierheimen oder landwirtschaftlichen Betrieben etc.) sind auf der Homepage der Bundestierärztekammer zu finden.

<http://www.bundestieraerztekammer.de/service/mustervertraege/index.htm>

- Tierarztausweis

Ein Tierarztausweis im Scheckkartenformat kann in der Geschäftsstelle unter Verwendung eines Antragsformulars beantragt werden. (Bearbeitungsgebühr 10 €)

- Information des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig u. a. für die Tierseuchenbekämpfung wie auch für die Erteilung der Ermächtigung des praktizierenden Tierarztes zur Ausstellung von EU-Heimtierausweisen, zur amtlichen Fleischschau usw.

- Tierärztliche Hausapotheke

Die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke ist dem Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Nach entsprechender Überprüfung erhalten Sie dann eine Apothekenbescheinigung (Voraussetzung für Erwerb, Verwendung und Abgabe apothekenpflichtiger Tierarzneimittel).

Kontakt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)
Dr. Julian Azar
Tel.: +49 345 514-2654
Fax: +49 345 514-2699
e-mail: Julian.Azar@lvwa.sachsen-anhalt.de

- Anmeldung beim örtlich zuständigen Finanzamt

- (Eröffnung eines Geschäftskontos bei einer Bank)

- Tierärztliche Vergütung

Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach den Vorschriften der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) zu. Dieses Recht beinhaltet gleichzeitig auch die Pflicht der Einhaltung dieser Vorschriften (§ 10 Abs. 1 Berufsordnung).

- Meldepflicht bei der bgw

Gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege - arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung -

Es besteht eine Meldepflicht binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, jedoch keine Pflichtversicherung mehr. Sofern Mitarbeiter beschäftigt werden, sind diese weiterhin bei der bgw zu versichern.

Kontakt: Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
Tel. 040 20207-0

- Anmeldung eines Röntengerätes

Die Anzeige bzw. Einholung der Genehmigung für den Betrieb der Röntgenanlage hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Betrieb eines Röntengerätes ist nur mit einem gültigen Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 2 RöV zulässig (Aktualisierungspflicht aller fünf Jahre).

Kontakt: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340-6501-0, Fax: 0340-6501-294
E-Mail: fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de

- Anzeige der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr

Sofern Sie Betäubungsmitteln einzusetzen beabsichtigen, ist dies vorher der Bundesopiumstelle anzuzeigen, von der Sie auch eine BTM-Nummer erhalten.

Kontakt: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 -99-307-30 (Zentrale)
Fax: +49 (0)228 -99-307-5207
E-Mail: poststelle@bfarm.de

- Anmeldung beim Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 17.10.1991. Sofern Sie noch nicht oder bisher in einem anderen Versorgungswerk Mitglied waren, erfolgt eine Anmeldung oder Ummeldung.

Kontakt: Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen
Potsdamer Str. 47
14163 Berlin
Telefon: 030 81 60 02-62
Telefax: 030 81 60 02-40

- Versicherungen

§ 19 Abs. 2 Nr. 4 KGHB-LSA nennt die gesetzliche Pflicht, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen, während der Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit zur Deckung der beruflichen Risiken eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Sicherheit vorhanden ist. Weiterhin wird empfohlen, bestimmte Versicherungen zu prüfen bzw. abzuschließen, wie Unfallversicherung, Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Es besteht ein Gruppenvertrag mit der Medicopartner Versicherungsmakler GmbH, Osnabrück.

Kontakt: Medicopartner
Versicherungsmakler GmbH
Caprivistrasse 31
49076 Osnabrück
Tel.: 0 541 - 40 949 - 0
Fax: 0 541 - 40 949 - 99
E-Mail: info@medicopartner.de

- Fort- und Weiterbildung

Bei der erwerbsmäßigen Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit besteht nach § 7 Abs. 1 und 2 Berufsordnung die **Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung** (derzeit in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 60 Stunden, sowie zusätzlich für jede Zusatzbezeichnung 12 Stunden, jede Gebietsbezeichnung 21 Stunden und bei Ermächtigung zur Weiterbildung jeweils 15 Stunden)

Die Möglichkeiten der **Weiterbildung** (Gebiets- und Zusatzbezeichnungen) sind in der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 31. Oktober 2009 geregelt. Danach ist auch die **Weiterbildung in eigener Praxis** möglich.

- Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Tierärztinnen/Tierärzte können Tiermedizinische Fachangestellte in einer Ausbildungszeit von drei Jahren ausbilden. (Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), i. d. g. F.) Weitere Informationen und Auskünfte über Voraussetzungen, Durchführung usw. erhalten Sie in der Geschäftsstelle.

- Mitgliedschaft in Berufsverbänden/Organisationen

Es besteht die Möglichkeit, Mitglied von Berufsverbänden und anderen Organisationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu werden. Beispiele:

Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V. (bpt)

Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Teil der Bundestierärztekammer e. V.

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

- Ausstellen von EU-Heimtierausweisen

Tierärztinnen/Tierärzte sind nur dann berechtigt, EU-Heimtierausweise auszustellen, wenn sie durch das örtlich zuständige Veterinäramt hierzu förmlich ermächtigt worden sind.

- Wirtschaftliche Fragen

In wirtschaftlichen Fragen (Steuerangelegenheiten, Buchhaltung usw.) sollten Sie die Unterstützung von Fachleuten (z.B. Steuerberatern) in Anspruch nehmen

- Werbung

Bitte beachten Sie die Vorschriften in § 9 Berufsordnung.

- freiberufliche Niederlassung und zusätzliches Gewerbe

Bitte achten Sie aus berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen auf eine Trennung.

- weitere Kurzhinweise Pflichten

Es bestehen Pflichten zur Dokumentation, Nachweisführung bzw. Aufbewahrung mit verschiedenen Zeiträumen.

Zur Einrichtung des Standortes und im Rahmen des Betriebes der Praxis sind die örtlich einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Landesbauordnung, Arbeitsstättenverordnung, örtliche Satzungen usw.) zu beachten.